



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unstrut-Halle der Stadt Nebra (Unstrut)

Gemäß §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in seiner derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) am 19.09.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Unstrut-Halle beschlossen:

§ 1 Nutzung

1. Die Stadt Nebra (Unstrut) ist Eigentümerin der Unstrut-Halle, Grabenmühlenweg 34 in 06642 Nebra (Unstrut) und stellt diese der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitsvorsorge und Erholung, in erster Linie den Zwecken des Schul- Vereins- Breiten- und Wettkampfsport zur Verfügung.
2. Die Nutzung dient vorrangig der Gewährleistung und Durchführung des Schulsports sowie zur Förderung der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Nutzung kann durch ortsansässige Vereine, ortsfremde Vereine und Privatpersonen erfolgen.
3. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann die Unstrut-Halle anderen Nutzern (zum Bsp. kulturelle Veranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Unstrut-Halle besteht nicht.
5. Eine Überlassung und Nutzung der Unstrut-Halle an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.
6. Die Art und Weise der Nutzung der Unstrut-Halle wird durch die Hausordnung geregelt.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Unstrut-Halle wird durch die Stadt Nebra (Unstrut) verwaltet. Diese entscheidet über die Nutzung der Unstrut-Halle und erteilt die entsprechende Nutzungserlaubnis.
2. Die Unstrut-Halle darf nur zu dem in der Nutzungserlaubnis angeführten Zweck benutzt werden.
3. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Nebra (Unstrut) üben das Hausrecht aus.
4. Bei Verstößen gegen die Nutzungserlaubnis und Hausordnung hat der zuständige Mitarbeiter der Stadt Nebra (Unstrut) das Recht, die entsprechende Gruppe der Unstrut-Halle zu verweisen.

§ 3 Besucherhöchstzahlen/Ordnungsdienst

1. Die Unstrut-Halle ist für eine Besucherzahl von 546 Bestuhlungsplätzen und 200 Tribünenplätzen ausgelegt.
2. Der Einsatz von Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall zu veranlassen.

§ 4 Nutzungszeiten

1. Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat der Schulsport während der Schulzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr - 14.00 Uhr.
2. Den Sport treibenden Vereinen steht die Unstrut-Halle von Montag bis Freitag in der Regel ab 14.00 Uhr für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet jeweils 22.00 Uhr. Samstags und sonntags steht die Unstrut-Halle den Vereinen für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
3. Während der Sommerferien ist die Unstrut-Halle geschlossen. Es besteht kein Nutzungsanspruch für diese Zeit. In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen durch die Stadt Nebra (Unstrut) getroffen werden.
4. Eine Nutzung der Unstrut-Halle ist nur mit einer Teilnehmerzahl ab 6 Personen gestattet.

§ 5 Sperrung der Unstrut-Halle

1. Die Stadt Nebra (Unstrut) kann die Unstrut-Halle sperren, wenn die Gefahr der Überlastung besteht oder wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind oder Reparaturen, Instand- oder Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.
2. Schon erteilte Genehmigungen für die Nutzung können in begründeten Ausnahmefällen zurückgenommen werden. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung erfolgt dabei nicht.

§ 6 Antrag auf Nutzung

1. Die Benutzung der Unstrut-Halle bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Nebra (Unstrut).
2. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung an die Stadt Nebra (Unstrut), Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut) zu richten, die die jeweiligen Benutzungszeiten vergibt. Anträge sind sowohl für dauerhafte Nutzung (z.B. regelmäßige wöchentliche Nutzung o.ä.) als auch für eine zeitweilige bzw. einmalige Nutzung und für eine Nutzung durch Privatpersonen sowie Gewerbetreibende zu stellen.

3. Die Stadt Nebra (Unstrut) stellt daraufhin einen Hallen-Belegungsplan auf. Der Belegungsplan ist fortlaufend auf seine Auslastung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt folgendes:
 - Trainingszeiten von Mannschaften bzw. Mitgliedern, die dem Landessportbund angehören, haben Vorrang vor Übungszeiten sonstiger Sportgruppen
 - Schüler- und Jugendtraining hat Vorrang gegenüber dem Breiten- und Jedermann Sport
 - wochentags hat der Schulsport Vorrang vor dem Gemeinschaftssport.
4. Wird die Benutzung der Unstrut-Halle nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der verantwortliche Mitarbeiter der Stadt Nebra (Unstrut) rechtzeitig zu unterrichten.
5. Bei Verstößen gegen die Sporthallennutzung hat der zuständige Mitarbeiter der Stadt Nebra (Unstrut) das Recht, die entsprechende Gruppe für den Rest des Tages der Unstrut-Halle zu verweisen.

§ 7 Nutzungsvertrag

Für kommerzielle und private Veranstaltungen wird ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Nebra (Unstrut) abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Flächen und Nebenräume in der vereinbarten Zeit. Voraussetzung ist, dass der Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung der Unstrut-Halle rechtsverbindlich anerkennt.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt Nebra (Unstrut) überlässt dem Nutzer die Unstrut-Halle und die vorhandenen Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf Ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen und muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Nebra (Unstrut) an den festen Anlagen, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung entstehen sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Unstrut-Halle verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereins- oder Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Verursachte Schäden werden durch den jeweiligen Nutzer selbst oder durch die Stadt Nebra (Unstrut), auf Kosten des Nutzers behoben.
3. Der Nutzer stellt die Stadt Nebra (Unstrut) von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Unstrut-Halle und der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen sowie der Außenanlage stehen, frei. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Nebra (Unstrut) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Nebra (Unstrut) und deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Stadt Nebra (Unstrut) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.

4. Die Stadt Nebra (Unstrut) haftet auch nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder die Veranstaltung störenden Ereignissen. Für weitere Schäden, insbesondere wenn der Nutzer oder Besucher Garderobe, Fahrräder, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, übernimmt die Stadt Nebra (Unstrut) keine Haftung. Die Stadt Nebra (Unstrut) ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Die Stadt Nebra (Unstrut) haftet auch dann nicht, wenn ihren Bediensteten oder Beauftragten Schlüssel zu der Unstrut-Halle und deren zugehörigen Räumen in Verwahrung gegeben wurden. Fundsachen sind der Stadt Nebra (Unstrut) zu übergeben. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen oder Beschädigungen ausgeschlossen ist.

§ 9 Aufsichtspflicht

1. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht während der Nutzung der Unstrut-Halle gewährleisten.
2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf sämtliche Räume, Zuwegungen bzw. Zugänge und die Außenanlage der Unstrut-Halle.

§ 10 Einbringen von Gegenständen

1. Das Aufstellen oder das Anbringen von Geräten, die nicht im Eigentum oder im Besitz der Stadt Nebra (Unstrut) stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Nebra (Unstrut).
2. Derjenige, der Geräte, Sportmaterial usw. in die Unstrut-Halle einbringt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.
3. Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Unstrut-Halle eingebracht hat.
4. Für Beschädigung oder das Abhandenkommen in der Unstrut-Halle durch den Nutzer seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Besucher und sonstiger Dritter eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Nebra (Unstrut) keine Haftung. Die Stadt Nebra (Unstrut) übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Eigentums Dritter entstehen.

§ 11 Benutzungsregeln

1. Der Nutzer ist verpflichtet die Unstrut-Halle einschließlich der Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlage in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
2. Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind bei der Stadt Nebra (Unstrut) unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Nutzer hat insbesondere Sorge zu tragen für:
 - die Einhaltung der erlaubten Nutzungszeit
 - die Sauberhaltung der benutzten Räume und Anlagen
 - das Verschließen der Türen und Fenster nach Beendigung der Nutzung
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen, eine sparsame Nutzung aller Energiequellen
 - die Grobreinigung der genutzten Räume und Anlagen
 - ein ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Geräte

§ 12 Verkauf und Werbung

1. In der Unstrut-Halle mit dazugehöriger Außenanlage sind:
 - das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
 - die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Nebra (Unstrut) gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.
2. Die Stadt Nebra (Unstrut) kann einem Nutzer auf Antrag gestatten, im Bereich der Unstrut-Halle Werbeträger anzubringen. Dazu sind die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu nutzen.
3. Der Zeitraum für die Anbringung der Werbung ist nur auf den bestimmten Veranstaltungszeitraum begrenzt.
4. Der jeweilige Nutzer ist verpflichtet, die Werbeträger unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung zu entfernen.
5. Bauordnungsrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
6. Die Stadt Nebra (Unstrut) wird von jeglicher Haftung gegenüber den Eigentümern der Werbeträger freigestellt.

§ 13 Entgelte für regelmäßige sportliche Nutzung

Bei regelmäßiger sportlicher Nutzung der Unstrut-Halle durch ortsansässige Vereine, ortsfremde Vereine, Sportgruppen und Privatpersonen werden folgende Entgelte festgelegt:

pro aktives Mitglied unter 18 Jahre ortsansässiger Vereine	15,00 € / Jahr
pro aktives Mitglied über 18 Jahre ortsansässiger Vereine	30,00 € / Jahr
pro aktives Mitglied unter 18 Jahre ortsfremder Vereine	30,00 € / Jahr
pro aktives Mitglied über 18 Jahre ortsfremder Vereine	60,00 € / Jahr
pro Person unter 18 Jahre bei Sportgruppen und Privatpersonen	30,00 € / Jahr
pro Person über 18 Jahre bei Sportgruppen und Privatpersonen	60,00 € / Jahr

§ 14 Entgelte für Wettkampf- und Turnierveranstaltungen

Bei Nutzung von sportlichen Wettkampf- und Turnierveranstaltungen der Unstrut-Halle durch ortsansässige Vereine, ortsfremde Vereine, Sportgruppen und Privatpersonen unabhängig von der in § 13 genannten Entgelte werden folgende Entgelte festgelegt:

ortsansässige Vereine mit Mitgliedern bis 18 Jahre	60,00 € / Tag
ortsansässige Vereine mit Mitgliedern ab 18 Jahre	120,00 € / Tag
ortsfremde Vereine mit Mitgliedern bis 18 Jahre	100,00 € / Tag
ortsfremde Vereine mit Mitgliedern ab 18 Jahre	200,00 € / Tag
Sportgruppen und Privatpersonen bis 18 Jahre	100,00 € / Tag
Sportgruppen und Privatpersonen ab 18 Jahre	200,00 € / Tag

Soll darüber hinaus eine gastronomische Versorgung stattfinden, sind an die Stadt Nebra (Unstrut) 60 € pro Veranstaltungstag zu zahlen. Die gaststättenrechtliche Genehmigung ist beim Gewerbeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal einzuholen.

§ 15 Entgelte für temporäre sportliche Nutzung

Bei temporärer sportlicher Nutzung der Unstrut-Halle durch ortsansässige Vereine, ortsfremde Vereine, Sportgruppen und Privatpersonen werden folgende Entgelte festgelegt:

ortsansässige Vereine Nutzungsstunde	25,00 € / h
ortsansässige Vereine Nutzungstag	150,00 € / Tag
ortsfremde Vereine Nutzungsstunde	35,00 € / h
ortsfremde Vereine Nutzungstag	200,00€ / Tag
Sportgruppen und Privatpersonen Nutzungsstunde	35,00 € / h
Sportgruppen und Privatpersonen Nutzungstag	200,00 € / Tag

Soll darüber hinaus eine gastronomische Versorgung stattfinden, sind an die Stadt Nebra (Unstrut) 60 € pro Veranstaltungstag zu zahlen. Die gaststättenrechtliche Genehmigung ist beim Gewerbeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal einzuholen.

§ 16 Entgelte bei kommerziellen und privaten Veranstaltungen

Bei kommerziellen und privaten Veranstaltungen der Unstrut-Halle werden folgende Entgelte festgelegt:

Vereine der Stadt Nebra (Unstrut)	30,00 € / h
Vereine aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal	35,00 € / h
ortsfremde Vereine	40,00 € / h
ortsansässige Privatpersonen	35,00 € / h
ortsfremde Privatpersonen	40,00 € / h
ortsansässige Gewerbetreibende	60,00 € / h
ortsfremde Gewerbetreibende	80,00 € / h

Soll darüber hinaus eine gastronomische Versorgung stattfinden, sind an die Stadt Nebra (Unstrut) 60 € pro Veranstaltungstag zu zahlen. Die gaststättenrechtliche Genehmigung ist beim Gewerbeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal einzuholen.

Sollte sich bei kommerziellen Veranstaltungen eines Caterers bedient werden, der gastronomische Leistungen anbietet, hat der Caterer eine Standgebühr von 180,00 € pro Veranstaltungstag an die Stadt Nebra (Unstrut) zu zahlen.

§ 17 Pflichten bei kommerziellen und privaten Veranstaltungen

1. Die in Verbindung mit der Nutzung der Unstrut-Halle entstehenden Beiträge und Gebühren ist der jeweilige Nutzer zuständig.
2. Dem Nutzer obliegt in eigener Verantwortung die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften, sämtlicher Hygiene-Vorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der entsprechenden behördlichen Auflagen.
3. Die Entsorgung von Müll und sonstigen Abfällen die im Zusammenhang mit der Nutzung der Unstrut-Halle entstehen, obliegen dem Nutzer.
4. Die Reinigung der benutzten Räume und Gegenstände obliegt dem Nutzer. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Reinigung wird ein Reinigungsentgelt je nach Aufwand und Umfang erhoben, jedoch mindestens 50,00 €.

§ 18 Bodenschutzmatten

Für das Ausleihen von Bodenschutzmatten bei kommerziellen Veranstaltungen wird ein Entgelt von 50,00 € festgelegt.

§ 19 Umsatzsteuer

Für Entgelte die nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen, wird auf das Entgelt Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe bei einer Umsatzsteuerpflicht bzw. Umsatzsteueroption der Stadt Nebra (Unstrut) erhoben.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.05.2018 außer Kraft gesetzt.

Nutzungsverträge die nach der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.05.2018 für Termine nach der in Kraft gesetzten Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen am 19.09.2024 bereits abgeschlossen wurden, behalten nach der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.05.2018 ihre Gültigkeit.

Entgelte für regelmäßige sportliche Nutzung werden, auf den vollen Monat gerundet, anteilmäßig berechnet.

Nebra (Unstrut), den 20.09.2024

Antje Scheschinski
Bürgermeisterin